

**Zeitschrift:** Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

**Herausgeber:** Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

**Band:** 17 (1910)

**Heft:** 7

**Buchbesprechung:** Literatur

**Autor:** [s.n.]

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 19.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

sprechen deutsch, und deswegen laßt uns auch die althergebrachte Schrift dieser Sprache gebrauchen. Es schreibt sich damit so gut wie mit einer andern. Wir haben sie auch schon über Bord geworfen, aber bald genug wieder hervorgeholt. Nur um ein bisschen Zeit zu gewinnen für anderes, nein, deswegen soll sie nicht weichen müssen. Nur bei aller Reform nichts Unbesonnenes und ruhig abwägend vorgegangen, sonst kommt dann nachher die Ernüchterung, und das Alte muß wieder in Gnaden auf- und angenommen werden, wenn auch mit kleinen Änderungen, was sich aber nicht zu unserm und der Schule Nutzen vollzieht. Nur nicht den Ast mitsamt dem Zweige abschneiden.

Benggenwil.

Seiler, Lehrer.

## Literatur.

**Das Büchtigungsrecht der Eltern und Erzieher.** Von Dr. jur. Josef Kaufmann, Rechtsanwalt in Zürich. XVI u. 245 Seiten. Stuttgart bei Ferdinand Enke.

Es gereicht uns zur besonderen Freude, auf obige Schrift die verehrten Verfasser der „Päd. Bl.“ nachdrücklich aufmerksam zu machen. Sie stammt aus der fleißigen Feder eines jungen strebsamen katholischen Juristen aus Zürich, der mit großer Genauigkeit und Klarheit alles, was sich über Begriff, Wesen und die Rechtsquellen des Büchtigungsrechtes finden ließ, zusammengetragen und dabei mit größtmöglicher Vollständigkeit die Gesetzesvorschriften von Deutschland, Österreich-Ungarn, Frankreich, Italien, der Niederlande sowie speziell die Bestimmungen des schweizerischen Zivilgesetzbuches und der kantonalen Gesetze in den Kreis seiner Studie gezogen hat. Das Werk ist eine systematische Darstellung der ganzen Materie unter Berücksichtigung der bisherigen Literatur, Gesetzgebung und Praxis und somit zweifellos für Lehrer und Erzieher geistlichen und weltlichen Standes von aktueller Bedeutung.

Der Verfasser selbst schreibt über die Bedeutung des Problems für die Gegenwart in seiner historischen Einleitung wie folgt: „Heute stehen wir unter dem Eindrucke der Kinderschutzbestrebungen, und immer eindringlicher er tönt daher der Ruf: „Zum Rechtsschutz des Kindes“. Ich habe ihn nicht zum Motto meiner Arbeit gewählt und beabsichtigte auch nicht, zum Zwecke des Kinderschutzes zu schreiben. Jedoch wird niemand bestreiten, daß widerrechtliche und unmenschliche Büchtigungen zu den traurigsten Erscheinungen auch unserer modernen Kultur gehören, der die Kindermishandlung als Makel leider immer noch anhaftet. Darum ist die erhöhte Bedeutung des Büchtigungsrechtes gerade in unserer Zeit offenkundig. Mögen auch die heutigen Kinderschutzbestrebungen vielfach zu einseitig auf die Fälle grausamer Büchtigung hinweisen, so ist doch nicht zu verkennen, daß diese traurigen Erscheinungen nur die äußersten Konsequenzen einer unrichtigen Auffassung von der Büchtigungsbefugnis sind. Dohr lohnt es sich, diese in richtiger Weise klarzustellen und für die Fixierung der Grenze zwischen rechtmäßiger und rechtswidriger Büchtigung die maßgebenden Gesichtspunkte zu gewinnen. Das ist die Aufgabe meiner Arbeit. Um ihr gerecht zu werden, will ich das Thema auf möglichst breiter Basis erörtern. Dabei beschränke ich mich nicht auf das körperliche Büchtigungsrecht und nicht bloß auf dasjenige der Lehrer, sondern ziehe auch die Eltern und übrigen Erzieher in Betracht. Ich gedenke, das Thema in seiner vollen dogmatischen Bedeutung zu bearbeiten, ohne Beschränkung auf den Rechtszustand in einem einzelnen Etate.“

Die Arbeit sei anmit zur Anschaffung nach Verdienst erhoben und der junge Gelehrte freundlich gebeten, seine Feder in ähnlichen und verwandten Erziehungsfragen auch dann und wann in den Dienst der „Päd. Blätter“ stellen zu wollen. —

Dr. H.

\* Neues Kopfrechenbuch für die Sekundarschule und verwandte Anstalten und 7. u. 8. Klasse der Volksschule.

Der treffliche Schulmann und tüchtige Rechnungsmethodiker, Herr Karl Ebneter, Lehrer an der Knabensekundarschule der Stadt St. Gallen, überrascht seine Kollegen mit einer sorgfältig geordneten Aufgabensammlung für das Kopfrechnen zum Gebrauche der Lehrer.\*). Schon das ziemlich umfangreiche „Vorwort“ ist mehr, als man sich gewöhnlich unter einem solchen vorstellt; der Verfasser nennt es „Begleitwort“, wir möchten es eine klare, präzise, methodische Wegleitung für den rationellen Betrieb eines fruchtbringenden Kopfrechnens heißen. „Dasselbe muß organisch mit dem Zifferrechnen in Verbindung stehen und tritt bei der Darbietung des neuen Uebungsstoffes zum erstenmal auf und erscheint dann auf der Stufe der Uebung parallel laufend zum schriftlichen Rechnen.“ Die theoretisch praktischen Winke in: „Sollen die Kopfrechenaufgaben dem Schüler gedruckt in die Hand gegeben werden“, „Die Technik des Kopfrechnens“, dann „die sprachliche Seite des Kopfrechnens“ und endlich „Zu den Aufgaben des Buches selbst“ weisen dem Anfänger, wie dem langjährigen Praktiker, sichere, wertvolle Wege. Nach meiner Ansicht besteht ein Hauptvorteil in vorliegender, im Laufe einer Reihe von Jahren entstandenen und in der Schule in verschiedenen Klassen erprobten und durchgerechneten Sammlung speziell darin, daß die Operationen mit reinen Zahlen in so großer Menge vorhanden sind, die eine reiche Auswahl ermöglicht; speziell die Uebungen mit Rechnungsvorteilen scheinen mir sehr glücklich ausgewählt zu sein. Wohl besitzen wir ein Magersches Lehrmittel fürs Kopfrechnen; allein Ebneters Sammlung besitzt offensichtlich einen großen Vorzug, in der streng systematischen Anordnung des weitschichtigen Stoffes, die jede wünschbare Gruppe sofort herausfinden läßt. Zur Ausführung der im bürgerlichen Leben so mannigfaltig vorkommenden Preissberechnungen dienen die beigegebenen, reichhaltigen Preislisten. An Hand derselben wird es dem Lehrer ein Leichtes sein, eigene Beispiele sich zurecht zu legen, ohne unwahrscheinliche Einheitspreise anzunehmen. Gerade dieser Abschnitt wird auch für gewerbliche Fortbildungsschulen wertvoll sein. — Aus voller Überzeugung empfehlen wir daher das neueste Werklein des eifigen St. Galler Lehrers den Herren Kollegen auf der Oberstufe der Volksschule und der Sekundarklassen zu bestens. Es wird das oft etwas stiefmütterlich behandelte Kopfrechenmannigfaltig, interessant und — was die Hauptsache ist — methodisch gestalten.

Eine zweite Auflage dürfte die angegebenen Korrekturen von Resultaten verschwinden lassen. — Der Preis mußte — so denken wir — wegen der Schwierigkeit des Rechnungssatzes auf Fr. 3.70 angesetzt werden. K., Lehrer.

## \* Achtung !

Unsere v. Abonnenten sind gebeten, die Inserenten unseres Organes zu berücksichtigen und sich jeweils auf das bez. Inserat in den „Pädag. Blätter“ zu berufen. Was nützt Solidarität in Worten? Die Taten sollen sie bekunden. —

\*) Kopfrechnen für das 7., 8. und 9. Schuljahr an Sekundar-, Real- und Bezirksschulen sowie für Handelschulen von K. Ebneter; St. Gallen, Fehrsche Buchhandlung 1910. Preis Fr. 3.70. — Vom nämlichen Autoren stammen die in der Ostschweiz an fast allen Sekundarschulen in Gebrauch stehenden Rechnungs- und Geometrielehrmittel.